

# RS UVS Vorarlberg 1995/11/23 1-1009/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.1995

## Rechtssatz

Da das Wiener Übereinkommen 1968 in diesem Punkt nicht in die innerstaatliche Rechtsordnung transformiert worden ist, besteht keine gesetzliche Verpflichtung, wonach das Unterscheidungszeichen des Heimatstaates des ausländischen Kraftfahrzeuglenkers in einer bestimmten Größe ausgeführt werden müßte. Eine Verwaltungsübertretung liegt daher im hier zu beurteilenden Fall nicht vor; das Verwaltungsstrafverfahren war daher gemäß §45 Abs1 Z1 VStG einzustellen.

## Schlagworte

Unterscheidungszeichen bei ausländischen Kraftfahrzeugen

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)